Spesenordnung

des Briard Club Deutschland e.V.

(Richtlinien für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins)

gültig ab 01.05.2026

Diese Ordnung regelt für Mitglieder und Helfer des BCD den Anspruch auf Kostenerstattung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der Satzung. Die Abrechnungen erfolgen über das zur Verfügung gestellte Formular.

Die Anträge auf Kostenerstattung sind zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Veranlassung beim Kassierer zu stellen.

§ 1 Allgemein

(1) Anspruch auf Kostenerstattung haben:

a. Clubmitglieder, die kraft ihres Amtes oder im Auftrage des Vorstandes an clubinternen oder anderen wichtigen zuchtrelevanten Veranstaltungen teilnehmen oder diese organisieren
b. Clubmitglieder, die vom Vorstand beauftragt sind bei Veranstaltungen zu helfen.
c. Helfer, die keine Clubmitglieder sind, aber im besonderen Auftrag des Vorstandes handeln

(2) Folgende Kosten sind grundsätzlich erstattungsfähig:

a. Fahrtkosten
b. Übernachtungskosten
c. Aufwendungsersatz für Verpflegung
d. Sachauslagen

§ 2 Fahrtkosten

Für Clubmitglieder und Helfer im Sinne § 1 (1):

Erstattet werden
- bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung bis 200 km tatsächliche Kosten für die Benutzung der 2. Wagenklasse, zuzüglich Zuschlägen;
- bei Bahnfahrten mit einer einfachen Entfernung über 200 km tatsächliche Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse zuzüglich Zuschlägen;

Kostenerstattungen bei Liegewagen- oder Schlafwagenkarten, sowie bei Benutzung eines Flugzeuges sind nur in Einzelfällen nach gesondertem Vorstandsbeschluss möglich.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges – gleich welcher Art und Größe – werden pro gefahrenem Kilometer (in der Regel kürzeste Fahrstrecke) EUR -,30 gezahlt.
Benutzen mehrere Amtsträger / Aktive bei einer Reise ein Kraftfahrzeug gemeinsam, kann nur einer die Fahrtkosten beanspruchen.

Die Fahrtkosten sind nach dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel geltend zu machen.

§ 3 Übernachtungskosten

Anspruch auf Erstattung von Übernachtungskosten haben alle im § 1 (1) genannten Personen.

Kostenerstattung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten im angemessenen Rahmen. Bei Abrechnungen im Mehrbettzimmer erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der Einzelzimmerkosten.

Übernachtungskosten für den Vortag können nur geltend gemacht werden, wenn die Tätigkeit (inklusive Vorbereitung) vor 10.00 Uhr beginnt. Wenn die Tätigkeit nach 18.00 Uhr endet, darf eine weitere Übernachtung erfolgen. Bei schlechter Wetterlage bzw. bei längerem Anreiseweg kann der Vorstand eine andere Regelung erlassen.

Das Frühstück wird beim Tagegeld berücksichtigt. Sofern das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen ist, wird die Rechnung voll erstattet, doch ist dann beim Tagegeld eine Kürzung vorzunehmen.

Sollte durch die Nutzung eines Wohnmobils/Wohnwagens eine Übernachtung im Hotel nicht notwendig sein, wird pauschal ein Aufwandszuschuss in Höhe von EUR 30,00/Nacht erstattet.

§ 4 Tagegeld

Für Clubmitglieder und Helfer im Sinne § 1 (1):

wird ein Tagegeld für den Verpflegungsmehraufwand (einschließlich Frühstück) in Höhe der steuerlich abzugsfähigen Beträge (Pauschale) gezahlt.

Mehrtägige Abwesenheit:
EUR 28,00 pro Reisetag, mindestens 24 Std. Abwesenheit
EUR 14,00 pro Reisetag (An- und Abreistag) ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit.

Eintägige Abwesenheit:
EUR 14,00 pro Reisetag bei mehr als 8 Std. Abwesenheit.

Bei der Ermittlung der Abwesenheit in Stunden ist der Beginn der Reise ab Wohnung bis zur Rückkehr zur Wohnung zu Grunde zu legen.

§ 5 Reisenebenkosten

Für Clubmitglieder und Helfer im Sinne § 1 (1):

Kostenerstattung von Reisenebenkosten wie
- Gepäckkosten (Beförderung, Aufbewahrung, Reisegepäckversicherung)
- Straßenbenutzungskosten (Mautgebühren, Fährkosten, Parkplatzkosten, Rastplatztoiletten)
- Eintrittsgelder (Seminare, Workshops, Messen mit vereinsrelevanten Themen)

erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Belegen.

§ 6 Zuchtrichter

Zuchtrichter erhalten pro Reisetag 35,00 Euro und pro Tag der Richtertätigkeit 50,00 Euro.
Die Kostenerstattung bei Zuchtrichtern für angegliederte Sonderschauen richtet sich nach der Spesenordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 7 Aktive bei zuchtrelevanten Tätigkeiten gemäß ZKO und Satzung

(1) Clubmitglieder im Sinne § 1 (1), die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Club eine Ausbildung absolvieren mussten:

erhalten pro Tag der Tätigkeit 35,00 Euro als pauschale Aufwandsentschädigung ohne Anrechnung des Verpflegungsmehraufwand.

Wird die Reise nach 12.00 Uhr mittags angetreten oder vor 12.00 Uhr mittags beendet, so ist nur 1/2 Tagegeld zu zahlen.

§ 8 Ausnahmen

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss auf Antrag in einzelnen, besonders gelagerten Fällen eine von dieser Spesenordnung abweichende Regelung treffen.

Regelung über Auslagenersatz

§ 1 weitere Ausgaben

Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen, wie Porto, Büromaterial, Leihgebühren o.ä. werden mit Nachweis der Belege erstattet.
Telefonkosten sowie mobile Internetkosten werden an Hand von Einzelverbindungsnachweisen erstattet. Kosten einer Flatrate für Festnetz, Internet und Handy werden nicht erstattet. Bei Telefonkosten, für die kein Einzelverbindungsnachweis möglich ist (z.B. Auslandgespräche oder PrePaid) können 20% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 20,00 monatlich abgerechnet werden

§ 2 Anschaffungen über EUR 100,00

Größere Anschaffungen für Arbeitsmittel / Software u.ä., die EUR 100,00 übersteigen, müssen im Vorfeld beim Kassierer beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Jede Anschaffung geht in das Vereinseigentum über.
Vom Vorstand genehmigte Anschaffungen über EUR 1000,00 müssen zusätzlich vom Komitee genehmigt werden.

§ 3 Ausbildungskosten

Ausbildungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Dazu gehören insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Zuchtwart, zum Verhaltenstester und zum Richter. In Einzelfällen kann durch Vorstandsbeschluss auf Grund der besonderen Spezifikation der Ausbildung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften

Der BCD unterstützt die vom Komitee ernannten AGs mit einem Betrag von bis zu EUR 250,00 pro Jahr. Der Zuschuss ist jährlich nachträglich neu beim Vorstand zu beantragen und mit Ausgaben zu belegen.